



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 20

Nummer 5

Datum 09.02.2010

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 7 Erneute Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 64 „Gewerbepark Bremsen – Teil B“ gem. § 17 (2) BauGB
- 8 Ergebnisse der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Leichlingen vom 08.02.2010

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



7

Öffentliche Bekanntmachung

über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 64 „Gewerbepark Bremsen – Teil B“ gem. § 17 (2) BauGB.

Aufgrund des § 17 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666), hat der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) in seiner Sitzung am 04.02.2010 die *erneute Verlängerung* der gem. § 17 (1) BauGB am 20.02.2010 außer Kraft tretenden Satzung über die Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Die *erneute Verlängerung* der Satzung tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der (Ursprungs-) Satzung über die Veränderungssperre am 20.02.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen – **erneute Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 64 „Gewerbepark Bremsen – Teil B“ gem. § 17 (2) BauGB** - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht:

Satzung

Über die *erneute Verlängerung* der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 64 „Gewerbepark Bremsen – Teil B“ gem. § 17 (2) BauGB.

Aufgrund des § 17 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666), hat der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) in seiner Sitzung am 04.02.2010 die *erneute Verlängerung* der gem. § 17 (1) BauGB am 20.02.2010 außer Kraft tretende Satzung über die Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) hat in seiner Sitzung am 09.11.2006 beschlossen, für das Gebiet Nr. 64 „Gewerbepark Bremsen – Teil B“ einen Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches aufzustellen (öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 19.12.2006).

Begrenzung des Plangebietes (siehe auch Anlage):

Im Norden durch die nördliche Seite der Moltkestraße.



- Im Osten** durch die Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 64 „Gewerbepark Bremsen – Teil A“.
- Im Süden** durch die südliche Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 64 „Gewerbepark Bremsen – Teil A“.
- Im Westen** durch die östliche Seite der Straße „Roßlenbruch“.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die *erneute Verlängerung* der Satzung tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre am 20.02.2010 in Kraft.

§ 6

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich (§ 1) der z. Zt. In Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbepark Bremsen – Teil B“ rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

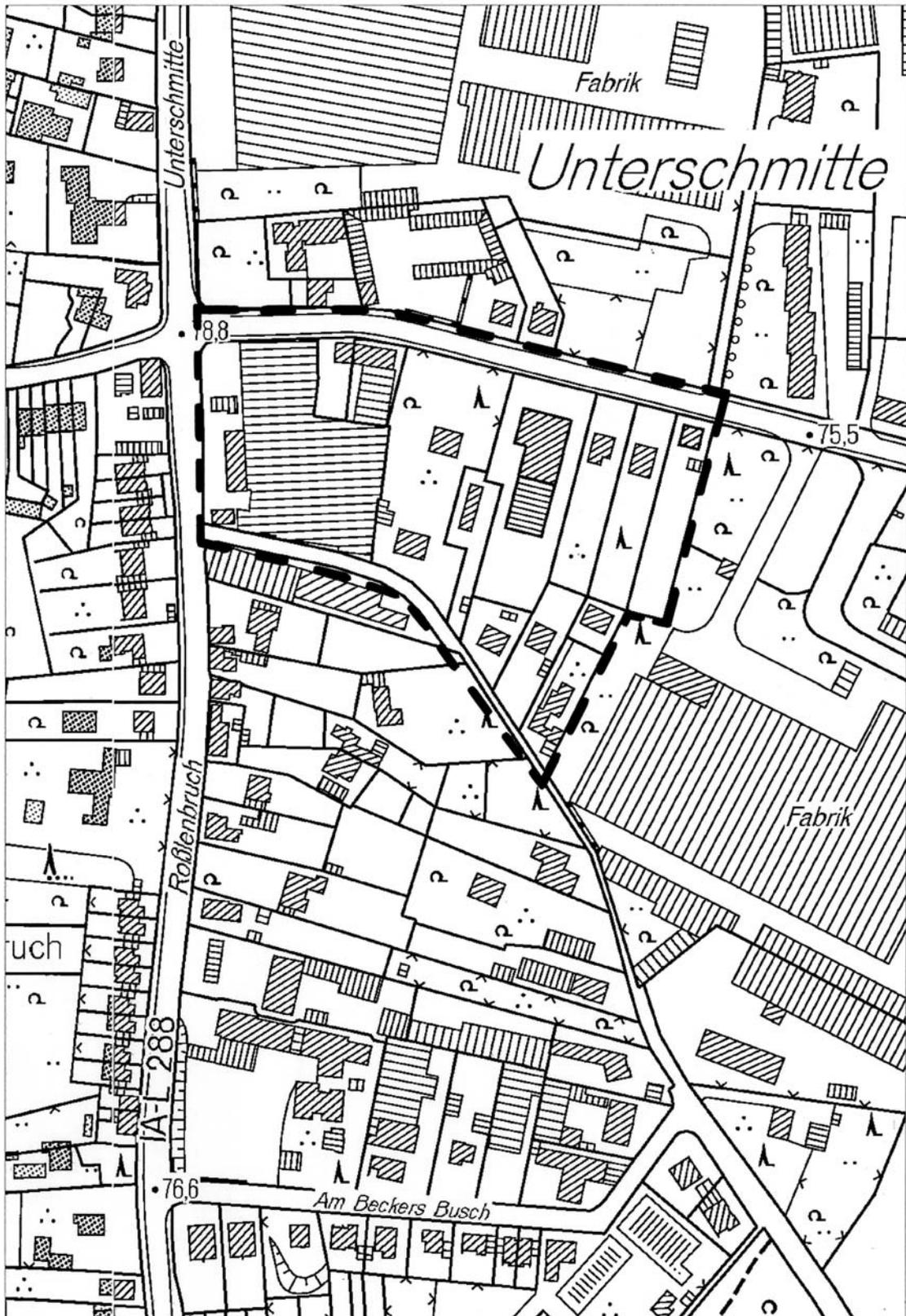
Leichlingen, den 08.02.2010

Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller



Anlage zur Satzung



Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Baugebiet Nr. 64
„Gewerbepark Bremsen – Teil B“ (ohne Maßstab)

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 08.02.2010

Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller



8

**Amtliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Integrationsrat der Stadt
42799 Leichlingen am 07.02.2010**

Nachdem der Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Februar 2010 das Wahlergebnis festgestellt hat, wird gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Wahl zum Integrationsrat hiermit bekanntgegeben.

In den Integrationsrat wurden gewählt:

1. Vitagliano, Dora, Hausfrau, 42799 Leichlingen, An der Ziegelei 38
2. Keimel, Rossana, Hausfrau, 42799 Leichlingen, Kurze Str. 1
3. Bakker, Mirjana, Hausfrau, 42799 Leichlingen, Kirchstr. 57
4. Bulut, Ali, Techn. Angestellter, 42799 Leichlingen, Am Goldberg 37
5. Peter, Mariamma, Krankenschwester, 42799 Leichlingen, Neukirchener Str. 28 b
6. Nedyamannil Vadakethil Mathai, Peter, 42799 Leichlingen, Neukirchener Str. 28 b
7. Esguerra-Schmidt, Elizabeth, Hausfrau, 42799 Leichlingen, Am Schneeberg 2
8. Gooßens, Christine, Hausfrau, 42799 Leichlingen, An der Ziegelei 16
9. Gooßens, Lothar, Pensionär, 42799 Leichlingen, An der Ziegelei 16
10. Vitagliano Mangiaracina, Claudia, Friseurin, 42799 Leichlingen, Kurze Str. 1

Alle Gewählten gehören der „Internationalen Liste Leichlingen“ an.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Leichlingen, den 08.02.2010

Der Wahlleiter
Im Auftrag

gez. Gutendorf